

Sitzung	VR	VS
	nicht-öffentlich	öffentlich
am:	17.07.2020	16.10.2020
Vorlage-Nr.:	200/2020	200/2020

Dußlingen, den 03.07.2020

**Betr.: Gebührenkalkulation und Änderung der Abfallwirtschaftssatzung**

**Beschlussantrag:**

1. Der Kalkulation der für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2023 in der Abfallwirtschaftssatzung festzulegenden Gebührensätze wird gemäß der Gebührenkalkulation nach der Anlage 1 dieser Sitzungsvorlage zugestimmt.
2. Den der Gebührenkalkulation zugrunde liegenden Abschreibungssätzen und dem kalkulatorischen Zinssatz wird gemäß Anlage 2 dieser Sitzungsvorlage zugestimmt.
3. Dem Ausgleich der Kostenunterdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2017 bis 2019 in Höhe von 437.629,27 € und dem Ausgleich der für das Jahr 2020 prognostizierten Unterdeckung in Höhe von 549.000 € wird gemäß § 14 Abs. 2 KAG im Rahmen der Kalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2021 bis 2023 zugestimmt. Künftige Kostenüber- und -unterdeckungen sind in künftigen Gebührenkalkulationszeiträumen auszugleichen.
4. Die Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung wird entsprechend der Anlage 3 dieser Sitzungsvorlage zum 01.01.2021 beschlossen.

**Begründung:**

Zuletzt hat die Verbandsversammlung am 28.10.2016 (Vorlage-Nr. 160.1/2016) die Abfallgebühren zum 01.01.2017 geändert. Da nach Ablauf der Kalkulationsperiode die Abfallgebühren zur Kostendeckung nicht mehr ausreichen, wurden die Abfallgebühren für den Zeitraum 2021 bis 2023 neu kalkuliert und die Abfallwirtschaftssatzung entsprechend angepasst. Nachfolgend sind die gegenüber der letzten Kalkulation wesentlichsten Änderungen dargestellt:

Was	Warum – Abweichung zur Kalkulation des Jahres 2016 - (Beträge/Angaben gerundet)	Auswirkung auf Haus-/Sperrmüll
Ausgleich Kostenunterdeckung Vorjahre	990.000 € gesamt, verteilt auf 3 Jahre	+ 4,44 €/to
Entsorgungskosten	1,43 Mio. €/a (3.000 to mehr Verbrennungsmüll und überproportionale Preisindex-Steigerung wg. Anteil Tariflohn, Energie)	+ 13,12 €/to
Verwertungskosten	195.000 €/a (Marktpreissteigerung Altholz A I - IV, Häckselgut, Problemstoffentsorgung, Sperrmüllverwertung – wobei sich nur die Sperrmüllverwertung mit 120.000 € auf Haus-/Sperrmüll auswirkt)	+ 2,04 €/to

Personalkosten /Fremdlöhne	150.000 €/a (Tarifsteigerungen)	+ 2,58 €/to
Deponiefolgekosten	200.000 €/a (Ausgleich des Zinsverfalls zum Werterhalt der Deponierückstellungen)	+ 3,43 €/to
Zinserträge	Verringert um jährlich 82.000 €	+ 1,10 €/to
Sonstiges	Insbesondere Materialverbrauch, Betriebskosten Fuhrpark/ Maschinen, Reparaturen etc.	+ 1,29 €/to
<b>Ca.-Auswirkung</b>	<b>Saldo, gerundet</b>	<b>+ 28,00 €/to</b>

Damit steigt die Gebühr für Haus- und Sperrmüll von 230 €/to auf 258 €/to um 28 €/to (+ 12,17%). Die prozentualen Steigerungen sind bei den Wertstoffen und den anderen, mengenmäßig kleineren Müllsorten wesentlich höher als bei Haus-/Sperrmüll. Folgendes trägt dazu bei:

1. Ausgehend vom Trend der letzten Jahre werden die Müllmengen für die Kalkulationsperiode prognostiziert. Danach verändern sich gegenüber der Kalkulation aus dem Jahre 2016:
  - a. Haus- und Sperrmüll nehmen von 55.300 to um 2.950 to auf 58.250 to zu
  - b. Gewerbemüll (verwogen) geht von 1.000 to um 300 to auf 700 to zurück
  - c. Kleinanlieferungen ( $\frac{1}{2}$  m<sup>3</sup> = unverwogen, Mischung Gewerbemüll u. Wertstoffe) nimmt von 1.700 to um 1.300 to auf 3.000 to zu
  - d. Abfallgemische gegen Pauschalgebühr (ebenfalls unverwogen, da unter der 200 kg-Mindestlast der Waage aber über  $\frac{1}{2}$  m<sup>3</sup>, Mischung Gewerbemüll u. Wertstoffe) gehen von 1.700 to um 1.000 to auf 700 to zurück
  - e. Bei c. und d. ist bereits eingerechnet, dass nach repräsentativen Zählungen der teurere Anteil Gewerbemüll bei beiden um jeweils 150 to zunimmt und die günstigere Menge an Wertstoffen entsprechend abnimmt
  - f. Saldiert bleibt der Gewerbemüll nach diesen Verschiebungen jedoch unverändert
  - g. Bioabfall des Landkreises Tübingen nimmt von 8.650 to um 750 to auf 9.400 to zu
  - h. Häckselgut geht von 1.300 to um 200 to auf 1.100 to zurück
  - i. Die übrigen sortenrein angelieferten Wertstoffe bleiben mengenmäßig unverändert
  - j. Eine Verschiebung um 400 to findet vom Bauschutt für den Wegebau (wird nur temporär auf der Deponie benötigt) zu den inerten Abfällen statt.
  
2. Die Personalkostensteigerungen (ca. 2 % pro Stelle und Jahr) wirken sich bei der direkten Verteilung der Personalkosten für bei den Wertstoffhöfen direkt angelieferten Gewerbemüll, Wertstoffe und dgl. stärker aus (12,5 Stellen Wertstoffhof und 6 Stellen Deponien) als für Haus-/Sperrmüll (2,5 Stellen Waage/Annahmebereich), der auf den Müllumladestationen wesentlich weniger personal- und kostenintensiv angenommen wird.
  
3. Die Marktpreise für energetisch nutzbare Wertstoffe (Holz, Häckselgut, Glas-Fensterholz) stiegen insbesondere wegen des vermehrt anfallenden, deutlich günstigeren sog. „Käferholzes“ und rückläufiger Nachfrage in den zunehmend wärmer werdenden Wintermonaten. Dies zeigt sich bei den Ergebnissen von Ausschreibungen und der Entwicklung entsprechender Kostenindizes.

4. Hinzu kommt noch, dass wegen der geringeren Tonnagen der kleineren Müllsorten bei diesen die prozentualen Anstiege wesentlich höher ausfallen als bei Haus-/Sperrmüll.

Mit der letzten Änderung der Abfallgebühren zum 01.01.2017 wurden auch neue Gebührentatbestände eingeführt. Dazu zählen insbesondere die Pauschalgebühren (für Kleinmengen). Diese Änderung hing mit der Eichordnung zusammen. Jede Waage hat eine sog. Mindestlast (beim ZAV 200 kg), ab der technisch erst ein eichrechtlich belastbares Gewicht gesichert ermittelt werden kann. Darunter kann eine Waage keine eichrechtlich gesicherten Gewichte garantieren und es darf deshalb nach der Eichverordnung nur noch eine Pauschalgebühr erhoben werden. Damit wird auf den Anlagen des ZAV seither wie folgt verfahren:

1. Selbstanlieferung bis  $\frac{1}{2}$  m<sup>3</sup> = Pauschalgebühr für Kleinanlieferung
2. Selbstanlieferung über  $\frac{1}{2}$  m<sup>3</sup> = entweder
  - a. über 200 kg = jeweilige (Tonnage-) Gebühr /to oder
  - b. unter 200 kg = Pauschalgebühr für Kleinmengen

Entsprechend der Anlieferstatistik des ZAV ist davon auszugehen, dass die durchschnittliche Selbstanlieferung unter  $\frac{1}{2}$  m<sup>3</sup> bei ca. 110 kg sowie über  $\frac{1}{2}$  m<sup>3</sup> und unter 200 kg bei ca. 150 kg liegt. Dies ist in der Kalkulation berücksichtigt. Ferner ist davon auszugehen, dass bei den Pauschalgebühren, die Pauschalgebühr für Abfallgemische der Regelfall sein wird. Bei Abfallgemischen werden sowohl Abfälle zur Verbrennung als auch Wertstoffe zur Verwertung gemeinsam angeliefert (ist in der Kalkulation berücksichtigt). Die anderen Fälle betreffen sortenreine Anlieferungen der betreffenden Wertstoffe/Müllsorten. Nach den Erfahrungen ist zu erwarten, dass dies deutlich die Minderzahl sein wird gegenüber der Anlieferung von Abfallgemischen. In diesen Fällen liegen die Gebühren in der weiter gefassten Region im Mittelfeld.

Neu waren auch inerte Abfälle zur Verwertung (insbesondere zum Wegebau) und Kleinmengen von inerten Abfällen zur Beseitigung: Für den Wegebau und die Beschwerung und Abdeckung der Mineralwolle bedarf es geeigneten Inertmaterials. Um dieses Material nicht mehr nur über den Recyclingmarkt beziehen und einkaufen zu müssen, nimmt der ZAV geeignetes Inertmaterial von Kleinanlieferern an. Voraussetzung ist jedoch, dass das Material wirklich geeignet und ein konkreter Bedarf auf der Deponie besteht. In der Praxis ist das Material für den Wegebau wegen der besonderen Anforderungen an Konsistenz, Korngröße und (frei von) Fremdstoffen/Belastungen und weil auch nicht immer Bedarf für dieses Wegebaumaterial besteht, nicht immer geeignet. Es kann dann aber wegen geringerer Qualitätsansprüche als inerte Abfall zur Beseitigung in Kleinmengen angeliefert werden. Da durch Beschwerung mit beiden Abfällen die Standfestigkeit der eingebauten Mineralwolle hergestellt werden kann, ist ein Großteil der Einbaukosten hierfür der Mineralwolle zuzurechnen.

Mineralwolle erfordert wegen ihres voluminösen Aufbaus und mangels Festigkeit beim Einbau einen erheblich höheren Aufwand für die Erzielung einer entsprechenden Standsicherheit als der für inerte Abfälle. Dies schlägt sich letztlich in den Personal- und Maschinenkosten, aber auch im Abdeckaufwand und damit im Deponieverbrauch nieder. Das Mengenaufkommen schwankt hier ziemlich. Die Gebühr liegt damit in der weiter gefassten Region noch immer im Durchschnitt.

Auf der Grundlage der Anlagen 1 (Kostenträgerrechnung) und 2 (Grundannahmen/Vorgehensweise) ergeben sich folgende Gebühren:

Gebühren	derzeit	ab 01.01.2021	Änderung
Haus- und Sperrmüll aus öffentlicher Abfallabfuhr	230,-- €/to	258,-- €/to	+ 28 €
Bioabfälle/Garten- und Parkabfälle	79,-- €/to	114,-- €/to	+ 35 €
Gewerbeabfälle (sonst. Abfälle, die selbst angeliefert werden - Direktanlieferer von Gewerbe-, Haus- und Sperrmüll)	276,-- €/to	310,-- €/to	+ 34€
Papier/Pappe	48,-- €/to	66,-- €/to	+ 18 €
Glas/Fenster	134,-- €/to	154,-- €/to	+ 20 €
Häckselgut holzige Baum-/Strauch-/Staudenabfälle	41,-- €/to	55,-- €/to	+ 14 €
Holz	81,-- €/to	153,-- €/to	+ 72 €
Inerte Abfälle zur Beseitigung	99,-- €/to	112,-- €/to	+ 13 €
Inerte Abfälle zur Verwertung (insbesondere für Wegebau)	24,-- €/to	39,-- €/to	+ 15 €
Mineralwolle	276,-- €/to	303,-- €/to	+ 27 €
Sperrmüllkarten, pro Karte	35,-- €	42,-- €/to	+ 7 €
Pauschalgebühr für Kleinanlieferungen bis zu ½ m³ (1 x pro Tag) soweit die Pauschalgebühr für Kleinmengen nicht geringer ist	14,-- €	17,-- €	+ 3 €
Pauschalgebühr für Kleinmengen von mehr als ½ m³ bis zu einem Gewicht unter ca. 200 kg für			
1. Abfallgemische (Abfälle gemäß Zeile 4)	20,-- €	33,-- €	+ 13 €
2. Papier/Pappe	8,-- €	10,-- €	+ 2 €
3. Glas, Fenster	21,-- €	24,-- €	+ 3 €
4. Häckselgut (holzige Baum-, Strauch- u. Staudenabfälle)	6,-- €	8,-- €	+ 2 €
5. Holz	13,-- €	24,-- €	+ 11 €
6. Mineralwolle	43,-- €	47,-- €	+ 4 €
7. Inerte Abfälle zur Beseitigung	15,-- €	17,-- €	+ 15 €
8. Inerte Abfälle zur Verwertung (insbes. für Wegebau)	4,-- €	6,-- €	+ 2 €

In dieser Folge wurden auch die Aufwandssätze des ZAV neu kalkuliert. Es ergeben sich danach:

Gebühren	derzeit	ab 01.01.2021	Änderung
1 Arbeitsstunde	37,-- €	40,-- €	+ 3 €
1 LKW-Stunde	58,-- €	61,-- €	+ 3 €
1 Raupe-/Radlader-Stunde	69,-- €	73,-- €	+ 4 €

Die Gebühren für Bioabfall und Sperrmüllkarten werden wegen der direkt vom Landkreis Tübingen beauftragten Betriebsbesorgung nur von diesem erhoben.

Die Änderung der Abfallwirtschaftssatzung wird insbesondere wegen der geänderten Gebührensätze, Anpassungen an die aktuelle Fassung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und redaktionelle Präzisierungen und Korrekturen erforderlich. Die Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung ergibt sich aus Anlage 3.

Eine synoptische Gegenüberstellung (aktuelle Regelung/ neue Regelung) ergibt sich aus Anlage 4.